

Reglement 2018

1. Sportgesetz

Die Veranstaltungen werden nach den Bestimmungen der **AMF** für genehmigungsfreie Autoslaloms abgehalten, und sind durch eine Veranstalterhaftpflicht - sowie einer Funktionärsunfallversicherung versichert.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle in - und ausländischen Personen, die im Besitz eines gültigen PKW – Führerscheines sind, Lizenz oder Ausweis ist nicht erforderlich. Der Fahrer ist nachweispflichtig.

3. Fahrzeuge

Die startberechtigten Fahrzeuge werden in **fünf** Divisionen unterteilt. Die Fahrzeuge der **Divisionen I und II, Serienfahrzeuge, mit mind. 4 vollwertigen Sitzplätzen** (Auflage 5000) müssen zum Verkehr zugelassen und mit gültiger Prüfplakette sowie mit den amtlichen Kennzeichen versehen sein. Probe - und Überstellungskennzeichen sind nicht erlaubt.

Die Fahrzeuge der Division I müssen dem serienmäßigen Originalzustand ab Lieferwerk entsprechen (nähere technische Bestimmungen siehe Abschnitt 5).

Fahrzeuge mit mehr als 160 cm Gesamthöhe sind nicht startberechtigt.

Aus Sicherheitsgründen wird das Anbringen von Kameras auf der Außenseite der Karosserie untersagt.

4. Klasseneinteilung

Division I Serienfahrzeuge - Street

Klasse 1 bis 1400 ccm – Startnummer 1 – 50

Klasse 2 bis 1401 - 1600 ccm – Startnummer 51 – 100

Klasse 3 über 1600 ccm – Startnummer 101 – 150

Division II verbesserte Serienfahrzeuge - Street

Klasse 4 bis 1400 ccm – Startnummer 151 – 200

Klasse 5 bis 1401 - 1600 ccm – Startnummer 201 – 250

Klasse 6 über 1600 ccm – Startnummer 251 – 300

Division III stark verbesserte Serienfahrzeuge - Sport

Klasse 7 bis 1400 ccm – Startnummer 301 – 350

Klasse 8 bis 1401 - 1600 ccm – Startnummer 351 – 400

Klasse 9 über 1600 ccm – Startnummer 401 – 450

Division IV Rennfahrzeuge - Race

Klasse 10 bis 1400 ccm – Startnummer 451 – 500

Klasse 11 bis 1401 - 1600 ccm – Startnummer 501 – 550

Klasse 12 über 1600 ccm – Startnummer 551 – 600

Division V Eigenbaufahrzeuge

Klasse 13 ohne Hubraumlimit – Startnummer 601 - 650

Finalläufe

Klasse 14 Division I + II

Klasse 15 Division III,IV+V

In den Divisionen III + IV sind die Fahrzeuge der Divisionen I und II unter den vorgegebenen Voraussetzungen startberechtigt. In der Division V sind die Fahrzeuge der Divisionen III und IV und alle anderen Arten von Automobilen, (ausgenommen Karts, Formelfahrzeuge und Quads) startberechtigt. Bei Fahrzeugen mit aufgeladenen Motoren (Turbo, Kompressor) wird der Hubraum mit dem Faktor 1,7 (Benzin) oder 1,4 (Diesel) multipliziert.

5. Technische Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen für alle Divisionen.

Sämtliche Umbauten sind fachgerecht durchzuführen. Bei unsachgemäßen Änderungen der Fahrzeuge kann der Start von der technischen Abnahme abgelehnt werden. Es darf nur handelsüblicher Pumpentreibstoff verwendet werden, ausgenommen hiervon sind nur Fahrzeuge der Divisionen **IV und V**, welche auch mit Rennbenzin betrieben werden dürfen. Weder Reifen noch Felgen dürfen über die Karosserie hinausragen. Nachschneiden und Verändern des Profils ist bei straßenzugelassenen Reifen nicht gestattet. Ein Aufwärmen der Reifen vor dem Start mit technischen Hilfsmitteln ist verboten. Alle vorgesehenen Läufe müssen mit jenen Rädern, die bei der technischen Abnahme am Fahrzeug montiert waren, gefahren werden. Bei einem nachträglichen Wechseln der Räder oder einer Veränderung nach einem techn. Gebrechen ist eine nochmalige techn. Abnahme erforderlich. Ansonsten ist jede Veränderung nach der techn. Abnahme verboten.

Wet Race: Wird vom Rennleiter ausgerufen.

Jene Teilnehmer, die die techn. Abnahme schon absolviert haben, können einmal Reifen wechseln. Nach 15 Minuten wird in der gleichen Reihenfolge weiter gefahren – mit Trainingslauf, wenn er ein Anrecht darauf hat. Bei Nichteinhaltung – Wertungsverlust.

Das Ansehen des Motorsports darf durch starke Rauchentwicklung bei allen Fahrzeugen nicht gestört werden, und werden bei Nichtbeachtung ausnahmslos aus dem Bewerb genommen.

Das Ablassen des Reifendruckes im Startbereich ist gestattet, jedoch nur vom Fahrer selbst.

5. Division I Serienfahrzeuge

5.1.1 Allgemein

Großserienfahrzeuge mit mind. 4 vollwertigen Sitzplätzen, welche frei im Handel erhältlich sind (waren) und für die grundsätzlich gilt: Jede Änderung am Fahrzeug, die nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Typenschein (auch Kopie) und Zulassungsschein (im Original) sind vorzulegen. Bei ausländischer Zulassung genügt eine

Kopie des Typenscheins eines gleichen, in Österreich zugelassenen Fahrzeugs.

Fahrzeuge mit typisierten Tuningpaket (z.B. Fiat-Abarth SS, usw.) sind ab Division II startberechtigt. Nachträgliche Eintragungen im Typenschein sind nicht erlaubt, ausgenommen optische Veränderungen die nicht zur Leistungssteigerung dienen (müssen aber im Typenschein eingetragen sein).

5.1.2 Karosserie

Die maximale Fahrzeuglänge und Fahrzeugbreite laut Typenschein darf nicht überschritten werden. Die Originale Fahrzeughöhe darf nicht verändert werden. Teile der Karosserie und Sichtverglasung (Scheiben) dürfen nicht durch leichtere Teile (Aluminium - oder Kunststoffteile und dergleichen) ausgetauscht werden. Die Fahrgestellnummer muss mit der im Typenschein angegebenen Nummer übereinstimmen und eindeutig als Original erkennbar sein.

5.1.3 Räder und Reifen

Renn - bzw. Racing Reifen (auch solche mit E- Prüfzeichen) sowie runderneuerte Reifen sind nicht zugelassen (laut OSK / AMF Anhang II zur Standardausschreibung Slalom ÖM 2018. Reifenausschlussliste 2018 – Div.I). Alle im Typenschein zugelassenen Ausführungen von Felgen-Reifenkombinationen dürfen verwendet werden. Nachträglich im Typenschein eingetragene Felgen – Reifenkombinationen sind nicht erlaubt. Die Mindestprofiltiefe von 1.6 mm darf nicht unterschritten werden. Nachschneiden und Verändern des Profils ist nicht erlaubt.

5.1.4 Motor

Die Originalteile des Motors, außer den unten beschriebenen, müssen beibehalten werden. Es wird eine maximale 10-prozentige Überschreitung der im Typenschein angegebenen Nennleistung toleriert. Bei eventuellen Reparaturen von Motorschäden wird, vom Originalmaß ausgehend, ein Kolbenübermaß toleriert, ansonsten darf der Hubraum nicht verändert werden. Sportluftfilter sind erlaubt. Diese Maßnahmen dürfen nur zum Erreichen der Originalleistung (+ 10 Prozent Toleranz) verwendet werden.

5.1.5 Auspuff

Die Originalauspuffanlage muss beibehalten werden. Der Endtopf ist freigestellt. Katalysatoren dürfen nicht entfernt werden.

5.1.6 Fahrwerk

Keine Veränderung erlaubt. Der Austausch von Gummilagern der Radaufhängung sowie der nachträgliche Einbau oder Veränderung von Stabilisatoren, Stoßdämpfern, Federn und Querstreben ist nicht erlaubt.

Fahrzeuge die mit einem serienmäßigen Gewindefahrwerk ausgeliefert wurden, dürfen die originale Fahrzeughöhe nicht verändern.

5.1.7 Getriebe

Schaltgetriebe und Ausgleichsgetriebe (Differential) samt Übersetzungen müssen im Serienzustand belassen werden.

5.1.8 Lenkung

Keine Änderung erlaubt. Freigestellt ist das Lenkrad.

5.1.9 Bremssystem

Keine Änderung erlaubt

5.1.10 Sperrdifferenzial

Der nachträgliche Einbau von selbst sperrenden Differenzialen oder Differenzialsperren ist nicht erlaubt.

5.1.11 Innenraum

Keine Änderung erlaubt. Entfernt werden dürfen ausschließlich Hutablage, Reserverad und Bordwerkzeug. Der Einbau von Schalensitzen und Überrollbügeln oder Käfigen ist nicht erlaubt. Die Originalgurte der Vordersitze dürfen durch 4 Punktgurte mit E-Prüfzeichen ersetzt werden.

5.1.12 Kraftstoffbehälter

Der originale Kraftstoffbehälter muss beibehalten werden.

5.2. Division II verbesserte Serienfahrzeuge

5.2.1 Allgemein

Großserienfahrzeuge mit mind. 4 vollwertigen Sitzplätzen, welche frei im Handel erhältlich sind (waren) und für die grundsätzlich gilt: Jede Änderung am Fahrzeug, die nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Zulassungsschein (im Original) ist vorzulegen. Typenschein oder ein Nachweis darüber, dass dieses Fahrzeug so bei einem österr. Autohaus bestellt werden kann (konnte). Z.B. Preisliste, Prospekt etc. **Bei ausländischer Zulassung genügt eine Kopie des Typenscheins eines gleichen, in Österreich zugelassenen Fahrzeugs.**

5.2.2 Karosserie

Teile der Karosserie sowie der Sichtverglasung (Scheiben) dürfen nicht durch leichtere Aluminium - bzw. Kunststoffteile und dergleichen ausgetauscht werden. Die originale Karosserielänge darf um +/- 100 mm und die originale Karosseriebreite um +/- 50 mm überschritten werden. Als Basis gelten die Maße laut Typenschein. Stoßstangen dürfen nicht entfernt werden. Sämtliche Maßnahmen zur Karosserie Veränderung müssen fest mit der Karosserie verbunden sowie fachgerecht montiert sein. Die Fahrgestellnummer muss mit der im Typenschein angegebenen Nummer übereinstimmen und eindeutig als Original erkennbar sein.

5.2.3 Räder und Reifen

Die Felgen sind freigestellt. Racing Reifen mit E-Prüfzeichen sind freigegeben, (Lt. AMF Anhang III zur Standardausschreibung Slalom ÖM 2018. Zugelassene Semi-Slicks 2018 – Div. II) runderneuerte Reifen sind nicht erlaubt. Nachschneiden und Verändern des Profils ist nicht erlaubt.

5.2.4 Motor

Die Originalteile des Motors, außer den unten beschriebenen, müssen beibehalten werden. Es wird eine maximale 10 Prozent Überschreitung der im Typenschein angegebenen Nennleistung toleriert. Bei eventuellen Reparaturen von Motorschäden wird vom Originalmaß ausgehend, ein Kolbenübermaß toleriert, ansonsten darf der Hubraum nicht verändert werden.

Sportluftfilter sind erlaubt. Diese Maßnahmen dürfen nur zum Erreichen der Originalleistung (+ 10 Prozent Toleranz) verwendet werden.

5.2.5 Auspuff

Die Auspuffanlage muss original oder Typ geprüft sein, der Endtopf ist freigestellt, jedoch darf der Schalldruckpegel von 88+2 dB(A) nicht überschritten werden (Messung lt. AMF Handbuch). Katalysatoren und Russfilter bei den Dieselfahrzeugen dürfen nicht entfernt werden.

5.2.6 Fahrwerk

Der Austausch von Stossdämpfern, Federn, Domlagern, Stabilisatoren und Teilen von Radaufhängungen und der Einbau von Gewindefahrwerken sowie Domstreben und Querstreben ist erlaubt. Die Bodenfreiheit von 9 cm, gemessen am Unterboden und an den Längsholmen, darf nicht unterschritten werden. Frontspoiler, Auspuffanlage und andere Teile, die nicht fest mit dem Aufbau verbunden sind, werden bei der Messung nicht berücksichtigt.

5.2.7 Bremssystem

Originalbremsscheiben und -beläge dürfen durch Typ geprüfte Bremsscheiben gleichen Durchmessers und geeignete Bremsbeläge ersetzt werden. Andere Bauteile der Bremsanlage dürfen nicht verändert werden.

5.2.8 Getriebe

Schaltgetriebe und Ausgleichsgetriebe (Differenzial) samt Übersetzungen müssen im Serienzustand belassen werden.

5.2.9 Lenkung

Die originale Lenkung muss beibehalten werden. Freigestellt sind Sportlenkräder.

5.2.10 Innenraum

Keine Änderung erlaubt

Entfernt werden dürfen ausschließlich Hutablage, Reserverad und Bordwerkzeug. Die Originalgurte der Vordersitze dürfen durch 4 Punktgurte mit E- Prüfzeichen ersetzt werden. **Der Einbau von homologierten Schalensitzen, Sicherheitsgurten, Überrollbügeln oder Überrollkäfigen ist erlaubt. Beim Einbau eines Überrollbügels oder – käfigs (Lt. Anhang J Art. 253) ist das Entfernen der Rücksitzbank erlaubt.**

5.2.11 Kraftstoffbehälter

Der originale Kraftstoffbehälter muss beibehalten werden.

5.3 Division III stark verbesserte Serienfahrzeuge

Für die Division III ist keine Straßenzulassung erforderlich. Sämtliche Umbauten sind fachgerecht durchzuführen. Bei unsachgemäßen Änderungen der Fahrzeuge kann der Start von der techn. Abnahme abgelehnt werden.

5.3.1 Karosserie

Die Fahrzeuglänge, Fahrzeugbreite und -höhe dürfen verändert werden, Stoßstangen dürfen nicht entfernt werden. Sichtverglasung muss original bleiben. Anbauteile müssen jedoch fachgerecht montiert und fest mit der Karosserie verbunden sein. Das Auswechseln von Fahrzeugteilen zur Gewichtsreduktion ist nicht gestattet.

5.3.2 Räder und Reifen

Felgen sind freigestellt, Slicks oder Racing Reifen sind vorgeschrieben. Ausgenommen bei Regen.

Bei Verwendung von Slicks ist ein Überrollbügel oder Käfig (Lt. Anhang J Art. 253) vorgeschrieben.

5.3.3 Motor

Der originale Motorblock und die originalen Aufhängungspunkte müssen beibehalten werden. Bei eventuellen Reparaturen von Motorschäden werden, vom Originalmaß ausgehend, bis zu einem Kolbenübermaß toleriert, ansonsten darf der Hubraum nicht verändert werden.

5.3.4 Auspuff

Die Auspuffanlage ist freigestellt, der Schalldruckpegel von 98+2 dB(A) darf jedoch nicht überschritten werden.

5.3.5 Fahrwerk

Das Fahrwerk ist freigestellt.

5.3.6 Bremssystem

Das Bremssystem ist freigestellt.

5.3.7 Getriebe

Das Getriebe ist freigestellt, sequentiell erlaubt wenn serienmäßig.

5.3.8 Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

5.3.9 Innenraum

Fahrer und Beifahrersitz, Armaturen Brett müssen vorhanden sein. Die Innenraumverkleidung, Innenausstattung und Dämmmaterial darf nur in jenen Bereichen, wo dies für die Anbringung des Überrollkäfigs notwendig ist, entfernt werden. Freigestellt sind Sicherheitsgurte, Überrollkäfig, Schalensitze. Die hintere Sitzbank und die Lehne darf entfernt werden.

5.3.10 Kraftstoffbehälter

Der originale Kraftstoffbehälter muss beibehalten werden.

5.4 Division IV Rennfahrzeuge

Die Karosserie muss nach eventuellen Veränderungen, wie z.B. leichtere Bauweise der Türen, Motorhaube, Kotflügeln usw. die Originalkarosserie bleiben. Die Antriebsart, Sitzposition des Fahrers, Ort und Aufhängungspunkte des Motors muss original bleiben. Sonstige Beschränkungen bestehen nicht. Der Schalldruckpegel von 98+2 dB(A) darf nicht überschritten werden.

5.4.1 Räder und Reifen:

Slicks oder Racing Reifen sind vorgeschrieben. Ausgenommen bei Regen. Weder Reifen noch Felgen dürfen über die Karosserie hinausragen. Bei Verwendung von Slicks ist ein Überrollbügel oder Käfig (Lt. Anhang J Art. 253) vorgeschrieben.

5.5 Division V Eigenauffahrzeuge

Bei Fahrzeugen der Division V - mit einer offenen Karosserie - muss ein Überrollbügel vorhanden sein.

5.6.1 Auspuff

Der Schalldruckpegel von 98 +2 dB(A) darf nicht überschritten werden.

5.6.2 Räder und Reifen

Sliks oder Racing Reifen sind vorgeschrieben. Ausgenommen bei Regen. Sonstige Beschränkungen bestehen nicht. Weder Reifen noch Felgen dürfen über die Karosserie hinausragen. Bei Verwendung von Slicks ist ein Überrollbügel oder Käfig (Lt. Anhang J Art. 253) vorgeschrieben.

6. Nennung und Nenngeld

Durch die Abgabe der Nennung erklärt jeder Teilnehmer, die Bestimmungen dieser Ausschreibung, sowie die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters zu kennen und diese bedingungslos anzuerkennen. Nenngeld ist zugleich Reuegeld. Nenn- bzw. Startkarten sind nicht übertragbar.

Nenngeld

für ARBÖ Mitglieder

3 Wertungsläufe	€ 28.-	26.-
3 Wertungsläufe + Trainingslauf	€ 36.-	34.-

Nenngeld für einen Trainingslauf und einen Lauf im Finale € 8.-.

Nennungen werden am Veranstaltungstag. ab 08.15 Uhr entgegengenommen. Nennungsschluss in den einzelnen Klassen ist jeweils eine Viertelstunde vor dem Klassenstart. (**Ausnahme Klasse I**). Die Startreihenfolge beginnt mit der Division I. Bei einer möglichen Verschiebung der Klassenstartzeit bleibt die Nennungsschlusszeit gleich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jeder Teilnehmer wird automatisch für die Meisterschaft gewertet. Falsche Angaben haben den Verlust des Nenngeldes und den Ausschluss von der betreffenden Veranstaltung zur Folge.

Bei Bezahlung des Nenngeldes muss der Führerschein vorgelegt, und der Startzettel persönlich unterschrieben werden.

7. Wertungsläufe und Startreihenfolge

	Nennungsschluss	Startzeit
Division I		
Klasse 1 bis 1400 ccm	<u>08:30 Uhr</u>	09:00
Klasse 2 bis 1600 ccm	09:00 Uhr	09:15
Klasse 3 über 1600 ccm	09:30 Uhr	09:45
Division II		
Klasse 4 bis 1400 ccm	09:45 Uhr	10:00
Klasse 5 bis 1600 ccm	10:00 Uhr	10:15
Klasse 6 über 1600ccm	10:30 Uhr	10:45
Division III		
Klasse 7 bis 1400 ccm	11:00 Uhr	11:15

Klasse 8 bis 1600 ccm	11.15 Uhr	11:30
Klasse 9 über 1600 ccm	12.45 Uhr	13:00
Division IV		
Klasse 10 bis 1400 ccm	13:15 Uhr	13:30
Klasse 11 bis 1600 cm	13:30 Uhr	13:45
Klasse 12 über 1600 ccm	14:00 Uhr	14:15
Division V		
Klasse 13 ohne Hubraumlimit	14:30 Uhr	14:45

Finalläufe

Klasse 14 Division I + II = **Serienfahrzeuge**

Klasse 15 Division III, IV, + V = **Rennfahrzeuge**

Jeder Teilnehmer kann zu den 3 Wertungsläufen 1 Trainingslauf erwerben. Dieser Trainingslauf muss vor den Wertungsläufen absolviert werden. Im Anschluss der Klasse 13 folgen die Finalläufe, wobei jeder Teilnehmer in seiner jeweiligen Klasse weitere Starts erwerben kann. Startberechtigt sind nur Teilnehmer, die vorab in einer Meisterschafts-Klasse gestartet sind (Fahrzeug ist freigestellt). Nennschluss wird vom Platzsprecher bekannt gegeben. Alle Läufe (Trainingslauf und Wertungsläufe) müssen mit dem gleichen Fahrzeug gefahren werden.

Die Nennschlusszeiten und Startzeiten der einzelnen Klassen werden genau eingehalten. Ein späterer Start durch eventuelle Verzögerungen (viele Starter) ist möglich. Bei der ersten Veranstaltung im Jahr **2018** wird für die Startreihenfolge die Ergebnisliste des vorhergegangenen Jahres herangezogen. Bei den folgenden Veranstaltungen richtet sich die Startreihenfolge der einzelnen Teilnehmer nach dem Gesamtpunktstand der laufenden Meisterschaft. Gestartet wird in gestürzter Reihenfolge. Neu hinzukommende Teilnehmer werden in der Reihenfolge der Abgabe ihrer Nennung hinten angereiht. Jeder Teilnehmer hat selbst Sorge zu tragen, in der richtigen Reihenfolge (höchste Startnummer beginnt) zur technischen Abnahme und zum Start zu gelangen.

Ein Fahrer kann seinen Lauf abbrechen und wiederholen, wenn er vor dem Tor mit umgeworfener oder verschobener Pylone stehen bleibt. Sollte eine von ihm selbst umgeworfene oder verschobene Pylone bei einem zweiten Befahren des Tores nicht von den Streckenposten aufgestellt sein, kann der Fahrer auch stehenbleiben – er erhält aber die Strafzeit von dieser Pylone wie auch von den eventuell davor gesammelten Strafsekunden.

8. Technische Abnahme

Bei der technischen Abnahme wird ein Protokoll über eventuelle Mängel der Fahrzeuge geführt. Diese wird beim nächsten Lauf auf der offiziellen Anschlagtafel ausgehängt und natürlich korrigiert, wenn der Mangel behoben wurde. Vor dem Trainingslauf bzw. Wertungsläufen hat sich jeder Teilnehmer rechtzeitig zur technischen Abnahme zu begeben. Für die Divisionen I + II ist der Typenschein oder Kopie und der Zulassungsschein, unbedingt erforderlich. Fahrzeuge ohne technische Abnahme dürfen am Wettbewerb nicht teilnehmen. Der ARBÖ Tirol behält sich das Recht vor, bei Fahrzeugen mit aufgeladenen Motoren während des Laufes

ein Ladedruckmessgerät anzuschließen. Außerdem werden wahlweise Fahrzeuge der Divisionen I und II zu einem Leistungstest verpflichtet. Bei einer Verweigerung der Überprüfung bzw. einer Überschreitung der erlaubten Motorleistung (siehe Abschnitt 5) erfolgt die Streichung der gesamten bisher in der betreffenden Klasse erreichten Punkte. Werden einem Teilnehmer Punkte aberkannt, so werden die Punkte der übrigen Teilnehmer in der betreffenden Klasse neu berechnet. Jeder Fahrer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Fahrzeug jene Bodenfreiheit aufweist, die zum Befahren des Leistungsprüfstandes erforderlich ist. Jeder Fahrer hat die Möglichkeit, vor einem Leistungstest seine Fahrzeughöhe zu modifizieren, z.B. Fahrwerk höher zu stellen, Räder auszutauschen, Karosserieteile zu demontieren etc. Ist eine Überprüfung am Leistungsprüfstand nicht möglich, erfolgt die Streichung der gesamten erreichten Punkte in der betreffenden Klasse.

9. Wertung der Meisterschaft

Um in der Meisterschaft gewertet zu werden, muss jeder Teilnehmer eine Einschreibgebühr von € 30,- entrichten und bei der Anmeldung bekanntgeben, in welchen Klassen (max. 2) er gewertet werden will. Die Teilnehmer sind auch nur in diesen Klassen punkteberechtigt.

Die Anmeldung kann entweder bis zum 2. Lauf online auf der Homepage unter www.atmas.at oder bis zum 3. Lauf vor Ort des Meisterschaftslaufes erfolgen (Nennformular). Punktevergabe ab Zahlung der Einschreibgebühr – nicht rückwirkend. Ab dem 4. Lauf ist keine Anmeldung mehr möglich.

Teilnehmer, die nicht für die Meisterschaft angemeldet sind, werden in der Tageswertung gewertet – erhalten aber keine Meisterschaftspunkte.

Alle gewerteten Teilnehmer erhalten bei der Endpreisverteilung einen entsprechenden Pokal – Anwesenheit vorausgesetzt.

Aus den Klassen 1 bis 13 wird der ARBÖ Tiroler Meister im Autoslalom ermittelt. Meister ist der Klassensieger mit der höchsten Punkteanzahl aus allen Läufen. Die Punkteanzahl eines Teilnehmers je Klassenstart (drei Wertungsläufe wobei die beiden schnellsten Läufe addiert werden) wird wie folgt berechnet.

Für die Berechnung werden immer alle **eingeschriebenen** Teilnehmer berücksichtigt. Gesamtsieger kann jeder Teilnehmer werden, Tiroler Meister kann jedoch nur ein Teilnehmer werden, der seinen Hauptwohnsitz in Tirol hat. Von allen Veranstaltungen wird jener mit der niedrigsten Punkteanzahl gestrichen. Tagessieger ist derjenige mit der schnellsten Einzelfahrzeit. Zeit wird vollelektronisch gemessen.

$$P_z = 50 - \frac{20 \times p}{n}$$

$$Z_z = 50 - \frac{500}{t_1} \times \Delta t$$

$$\text{Punkte} = P_z + Z_z$$

P_z = Platzziffer

Z_z = Zeitziffer

P = Platzierung innerhalb der Klasse

n = Anzahl der Teilnehmer in der Klasse

t_1 = Klassenbestzeit (die Zeitsumme der beiden schnellsten Läufe) [sec]

Δt = Zeitdifferenz zum Klassenschnellsten [sec]

10. Aufgaben

Auf einer mit Gummihüten (Pylonen) markierten Strecke sind maximal drei Läufe zu absolvieren.

10.1 Strecke

Gefahren wird ausschließlich auf asphaltiertem Untergrund. Die lichte Torbreite muss mindestens 2.5 Meter und kann maximal 3.5 Meter betragen, wobei die Streckenlänge von 1500 Metern nicht überschritten werden darf. Der Standplatz jedes Pylon ist rundherum auf der Fahrbahn farblich markiert. Alle Pylonen sind an ihren Oberseiten mit Tennisbällen versehen. Die Fehler werden wie folgt gewertet: Jedes Abwerfen des Tennisballes: drei Strafsekunden. Auslassen eines Tores, ohne dass dabei ein Pylon die Markierung verlässt: sechs Strafsekunden. Die Strafsekunden werden zur Fahrzeit hinzugerechnet. **Beim Fahren gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung erfolgt der Ausschluss.**

11. Klassenstart-Nachstart

Ein Klassenwechsel eines Fahrers innerhalb einer Division von Veranstaltung zu Veranstaltung ist möglich. Die in einer Klasse erreichten Punkte bleiben zwar in dieser erhalten, sind jedoch keinesfalls auf eine andere Klasse übertragbar. Jeder Fahrer hat die Möglichkeit, bei jeder Veranstaltung in zwei Klassen an den Start zu gehen, jeweils aber nur 1 mal pro Division. Das Nachstarten wegen technischer Probleme während eines Trainingslaufes oder Meisterschaftslaufes ist ab dem Zeitpunkt des Problems bis zu 30 Minuten möglich. Der betreffende Teilnehmer ist verpflichtet sein Problem umgehend der Zeitnehmung und der techn. Abnahme zu melden, und auf dem dafür vorgesehenen Platz unter Einbeziehung der techn. Abnahme zu beheben.

Bei Nichtmeldung ist kein Nachstart möglich.

12. Fahrerwechsel-Fahrzeugwechsel

Ein Fahrerwechsel ist gestattet, jedoch mit der Einschränkung, dass ein und dasselbe Fahrzeug von maximal 2 Personen pro Veranstaltung an den Start gebracht werden kann. Ein Fahrzeugwechsel nach einem gestarteten Lauf ist nicht möglich. Alle Läufe innerhalb einer Division müssen mit dem gleichen Fahrzeug erfolgen. Unter Einhaltung der technischen Vorschriften kann ein Fahrer ein und dasselbe Fahrzeug maximal 2 mal pro Veranstaltung an den Start bringen. Ein Fahrerwechsel hat ausnahmslos außerhalb des Startbereiches zu erfolgen.

13. Neufahrerwertung

Zur Förderung des Nachwuchses wird bei jeder Veranstaltung neben der normalen Wertung eine eigene Neufahrerwertung vorgenommen. Sieger wird derjenige Neuling, der zu seinem Klassensieger aus den Wertungsläufen (Klasse 1-13) den geringsten Zeitrückstand aufweist. Startet ein Neufahrer in mehreren Divisionen oder Klassen, so wird der geringste seiner Zeitrückstände für die Neufahrerwertung herangezogen. Neufahrer sind jene Fahrer, die im Jahr **2018** erstmals an einer Motorsportveranstaltung teilnehmen. Das gilt für das ganze Jahr **2018**. Bei der Tageswertung und der Meisterschaftswertung werden für die drei Erstplatzierten Pokale vergeben. Neufahrer werden neben der normalen Wertung in einer eigenen Klasse zur

ARBÖ -Tiroler Meisterschaft im Autoslalom gewertet und erhalten je nach Platzierung folgende Punkte:

01.Platz - 15 Punkte

02.Platz - 12 Punkte

03.Platz - 10 Punkte

04.Platz - 09 Punkte

05.Platz - 08 Punkte

06.Platz - 07 Punkte

07.Platz - 06 Punkte

08.Platz - 05 Punkte

09.Platz - 04 Punkte

10.Platz und folgende Plätze - 03 Punkte

aus der Wertung - 00 Punkte

Gesamtsieger ist jener Neufahrer, der am Ende der Meisterschaft die höchste Punkteanzahl erreicht hat.

14. Damenwertung

Die Damen starten mit ihren Fahrzeugen in der jeweiligen Klasse. Es werden bei der Meisterschaftswertung sowie bei der Tageswertung für die drei Erstplatzierten Pokale vergeben. Die Tageswertung erfolgt wie bei den Neufahrern.

15. Preise

Gesamtwertung

Siehe Preise

Neufahrerwertung

Siehe Preise

Damenwertung

Siehe Preise

16. Meisterschaftsfeier und Siegerehrung

Die Siegerehrung zur ARBÖ Tiroler Meisterschaft **2018** findet am

10. November im Hotel Straß in Straß statt. Es sind natürlich alle Fahrer, Freunde und Interessierte zu dieser Siegerehrung recht herzlich eingeladen.

16.1. Preisverteilung

Eine Mittagspause ist für alle Veranstalter verpflichtend einzuhalten, zum Zweck der Besichtigung des Laufes durch später angereiste Teilnehmer, für die Verpflegung der mit der Durchführung beauftragten Personen und zur Abhaltung der Preisverteilung der Klassen 1 bis 6.

Die Preisverteilung der Klassen 7 bis 13 erfolgt spätestens 1 Stunde nach

Beendigung des Slaloms. Für die Klassen 1-13 werden für die drei Erstplatzierten Pokale vergeben.

Die Siegerehrung ist Teil der Veranstaltung. Pokale werden nur an anwesende Teilnehmer ausgeben

Dotierung der Finalläufe (Klassen 14 und 15)

Variante 1: Anzahl Teilnehmer kleiner gleich **4** keine Preisausschüttung

Variante 2: Anzahl Teilnehmer kleiner gleich **7** erhält der Erstplatzierte € 40.-, und der Zweitplatzierte € 25.-

Variante 3: Anzahl Teilnehmer größer gleich **10** erhält der Erstplatzierte € 40.-, der Zweitplatzierte € 25.- und der Drittplatzierte € 15.-.

Tagessieger Division I bis II Serienfahrzeuge - Street € 50.-

Tagessieger Division III bis V Rennfahrzeuge – Race € 50.-

17. Proteste

Gegen Zeitnahme und Entscheidungen von Kontrollposten werden Proteste nicht anerkannt. Sonstige Proteste können nach Abgabe der Protestgebühr von **Euro 200.-**, schriftlich beim Rennleiter eingebracht werden. Protest Ende ist spätestens eine Viertelstunde nach Zieldurchfahrt des letzten Teilnehmers in der jeweiligen Klasse.

Ist eine Zerlegung des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen erforderlich, so wird das betroffene Fahrzeug vom ARBÖ Tirol einbehalten. Dem Fahrzeugbesitzer kann ein Leihwagen zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig kann der ARBÖ Tirol einen Demontagekostenvorschuss bis Euro 1.500 vom Protesteinbringer einheben.

Die Zerlegung des Fahrzeuges nimmt die nächste Markenwerkstätte im Beisein eines Abnahmefunktionärs, sowie des Fahrzeughalters vor. Der Zusammenbau kann vom Fahrzeughalter bestimmt werden. Wird der Protest als unbegründet zurückgewiesen, sind die entstandenen Kosten zur Gänze vom Protesteinbringer zu tragen. Bei stattgeben des Protestes trägt die Person, gegen die der Protest gerichtet war, sämtliche entstandenen Kosten einschließlich der Protestgebühr, außerdem erfolgt die Streichung der bisher erreichten Punkte in der jeweiligen Klasse.

Entscheidungen über Proteste, wenn vor Ort möglich, obliegen dem Rennleiter, der techn. Abnahme und dem Gesamtleiter der Meisterschaft.

Bei stattgeben des Protestes wird die Protestgebühr an den Protesteinbringer erstattet.

18. Allgemeine Bestimmungen

Der Veranstalter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem ARBÖ Tirol Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die dann ein Bestandteil der Ausschreibung sind. Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen sind bei der Veranstaltung ab 08.30 Uhr deutlich und für jedermann sichtbar beim Nennbüro auszuhängen.

Das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen eines **für den Motorsport geeigneten Sturzhelmes (E-Prüfzeichen) und einer Körper bedeckenden**

Kleidung (lange Hose, T-Shirts) ist Pflicht, ebenso das Schließen des Schiebedaches und der Seitenfenster bis auf 5 cm während der Fahrt.
Cabrios sind nur dann zugelassen, wenn sie serienmäßig mit einer wirksamen Überrollvorrichtung ausgestattet sind.

Bei Cabrio - Fahrzeugen mit vorhandenem Dach, muss das Dach geschlossen sein.

19. Haftungsausschluss

Die einzelnen Veranstalter, sowie alle mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen, lehnen den Teilnehmern, sowie dritten Personen gegenüber jede Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die im Zusammenhang mit diesem Bewerb auftreten. Die Teilnehmer tragen die zivil – und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen an Personen oder Sachen Dritter oder am eigenen Fahrzeug verursachten Schäden.

Die Teilnehmer fahren in jeder Hinsicht auf eigene Gefahr und verzichten mit der Abgabe der Nennung auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffe gegen den Veranstalter, ebenso gegen irgendwelche Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen. Der Veranstalter eines ARBÖ Tiroler Meisterschaftslaufes ist verpflichtet, eine im Sinne des AMF-Sport Gesetzes entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie eine Funktionärsunfallversicherung zeitgerecht abzuschließen. Für die Durchführung im Sinne dieses Reglements sowohl der ARBÖ Tiroler Meisterschaft im Autoslalom, als auch der für diese zählenden Veranstaltungen ist verantwortlich. Für den Fachausschuss Motorsport (Fams) des ARBÖ Tirol.

Alfons Nothdurfter, Tel. +43 (0) 664 3254522

21. Vereinsmeisterschaft zur Tiroler Meisterschaft 2018

Eine Teilnahme in der Vereinsmeisterschaftswertung ist nur mehr für behördlich gemeldete Vereine möglich. Für jeden Fahrer gilt die Nachweispflicht als Mitglied bei einem dieser Vereine. Jeder Verein muss vor dem ersten Lauf eine aktuelle Liste mit all seinen Mitgliedern dem ARBÖ Tirol bekannt geben. Ebenfalls müssen die Fahrer vor dem ersten Lauf ihre Vereinszugehörigkeit bekannt geben und dürfen die ganze Saison nur für diesen Verein fahren. Dies gilt auch für Fahrer, die in verschiedenen Divisionen oder Klassen fahren. Bei einem Wechsel während der Saison verfallen die für den Verein erworbenen Punkte zur Gänze und können nicht übertragen werden. Die Wertung erfolgt aus den Klassen 1 bis 13. Es werden maximal drei verschiedene Fahrer eines Vereines für die Wertung herangezogen. Sind bei einem Verein nur zwei Fahrer, so werden diese gewertet. Die Punkte der drei oder zwei Punktebesten werden zusammengezählt und es erfolgt eine Tageswertung, deren Ergebnis bei der nächstfolgenden Veranstaltung veröffentlicht wird. Die in allen Veranstaltungen erreichten Punkte jedes Vereins werden ohne Streichresultat zusammengezählt. Nach den veranstalteten Läufen ist der Verein mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl Vereinsmeister in der ARBÖ Tiroler Autoslalommeisterschaft **2018**.

Für die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft muss auf der Nennung kein besonderer Vermerk außer der Vereinsangabe vorhanden sein. Die Nennung ist kostenlos.

20.1. Nachweispflicht.

Jeder Fahrer, der eine Nennung für einen Verein abgibt, ist verpflichtet, seine Vereinszugehörigkeit bei Aufforderung nachweisen zu können. Außerdem muss auf jeder Ergebnisliste die Zugehörigkeit zum Verein eindeutig ersichtlich sein.

20.2. Preisvergabe.

Als Preis wird ein Wanderpokal vergeben. Nach zweimaligem Gewinn in Folge, geht dieser in den Besitz des siegreichen Vereins über. Die Preisvergabe erfolgt im Zuge der Siegerehrung der ARBÖ Tiroler Meisterschaft.

21. Funktionäre der ARBÖ Tiroler Slalommeisterschaft.

Fachausschuss Motorsport: Reinstadler Kurt (Vorsitzender), Auer Dietmar, Jaklin Michael, Jaklin Josef, Kurz Walter, Resch Wolfgang

21.1 Zeitmessung: Nothdurfter Alfons ARBÖ Tirol

21.2 Anmeldung: Kerschbaummayr Marlies

21.3 Platzsprecher: Walch Max

21.4 Techn. Abnahme: Nothdurfter Rudolf